

indéterminée, l'objet d'un recours en réforme à l'issue d'un procès auquel ils ne sont plus partie et dans lequel leur situation pourra avoir été compromise par Bocquin sans qu'ils aient eu les moyens de se défendre contre ce risque. Il y a donc un intérêt certain à ce que le Tribunal fédéral tranche en l'état actuel de la procédure la question de la responsabilité de Lugin & C^{ie}. Du reste, dans l'arrêt du 14 juillet 1904, rendu en la cause *Rosenbaum c. Fischer et consorts* (RO 30 II p. 433 et suiv.) semblable à la présente espèce, le Tribunal fédéral a déjà considéré comme constituant un jugement au fond, susceptible de faire l'objet d'un recours en réforme, une décision cantonale, en tant qu'elle avait vidé définitivement le litige en ce qui concernait l'un des codéfendeurs. Cette jurisprudence doit être confirmée.

Par tous ces motifs il y a lieu d'entrer en matière sur le recours.....

78. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. Oktober 1918 i. S. Birseck'sche Produktions- und Konsumgenossenschaft gegen Korporation der Lehen- und Gewerbsinteressenten am St. Albenteich.

Art. 57 OG. Liegt eine Verletzung von Bundeszivilrecht vor, wenn in einer nach kantonalem Recht zu beurteilenden Streitigkeit eine Verletzung von Art. 2 ZGB geltend gemacht wird?

Die vorliegende Korporationsstreitigkeit war nach kantonalem Recht zu beurteilen (Art. 59 ZGB) und die Vorinstanz hat, gestützt auf dieses, die Klage zugesprochen. Die Beklagte hat gegen dieses Urteil rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Abweisung der Klage; sie macht eine Verletzung von Art. 2 ZGB geltend.

Das Bundesgericht ist auf die Berufung nicht eingetreten,

in Erwägung:

Die Berufungsklägerin kann die Zuständigkeit des Bundesgerichts auch nicht dadurch begründen, dass sie behauptet, das angefochtene Urteil verletze Art. 2 ZGB, also eine Vorschrift des Bundeszivilrechts. Art. 2 ZGB ist nicht ein selbständiger Rechtssatz, der ein bestimmtes Rechtsverhältnis regelt, sondern bloss eine Rechtsanwendungsnorm, die bei allen Rechtsverhältnissen zu beachten ist, die sich nach eidgenössischem Privatrecht richten. Somit kann aber eine Verletzung der bundesrechtlichen Vorschrift von Art. 2 ZGB nur geltend gemacht werden, wenn auch das streitige Rechtsverhältnis selbst nach eidgenössischem Recht zu beurteilen ist. Wollte das Bundesgericht auf Berufungen eintreten, die nur eine unrichtige Anwendung von Art. 2 ZGB rügen, so wäre die Folge davon die, dass die Streitigkeiten kantonalen Rechtes, hinsichtlich deren die übrigen Berufungsvoraussetzungen vorhanden sind, an das Bundesgericht weitergezogen werden könnten, was aber offenbar vom Gesetze nicht gewollt ist. Das bundesgerichtliche Urteil wäre in solchen Fällen übrigens auch ohne Sanktion; denn das Bundesgericht dürfte, wenn es eine Verletzung von Art. 2 ZGB als gegeben erachtet, nicht selbst entscheiden, sondern es müsste die Sache an die Vorinstanz zurückweisen, damit sie — wiederum nach kantonalem Recht — neu entscheide. Es stünde aber nichts entgegen, dass die kantonale Instanz ihr früheres Urteil bestätigen würde mit der Begründung, dass nach dem massgebenden kantonalen Recht nicht anders entschieden werden könne, als sie es getan. Das Bundesgericht seinerseits wäre nicht in der Lage, auf eine neue Berufung hin, hiegegen einzuschreiten, weil es die Anwendung des kantonalen Rechtes durch das kantonale Gericht nicht zu überprüfen hat.